Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 26 (1915)

Artikel: Neutralitäts-Erklärung des schweizerischen Bundesrates vom 4. August

1914

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Neutralitäts-Erklärung

des schweizerischen Bundesrates vom 4. August 1914.

Ungesichts des zwischen mehreren europäischen Mächten ausgebrochenen Krieges hat die Schweizerische Eidgenossensschaft, getreu ihrer Jahrhunderte alten Überlieserung, den sesten Willen, von den Grundsätzen der Teutralität in keiner Weise abzuweichen, die dem Schweizervolke so teuer sind und so sehr seinen Bestrebungen, seiner inneren Einrichtung, seiner Stellung gegenüber den andern Staaten entsprechen und die die Vertragsmächte vom Jahre 1815 ausdrücklich anerkannt haben.

Im besondern Auftrage der Bundesversammlung erklärt der Bundesrat daher ausdrücklich, daß die Schweizerische Eidsgenossenschaft während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes, so wie sie durch die Verträge vom Jahre 1815 anerkannt worden sind, aufrechterhalten und wahren wird.

Mit Bezug auf die Gebietsteile von Savoyen, die laut der Erklärung der Mächte vom 29. März 1815, der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815, der Beitrittserklärung der schweiserischen Tagsatzung vom 12. August 1815, dem Pariser Verstrage vom 20. November 1815 und der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage aufscleiche Weise der Neutralität teilhaftig sind, als wären sie Bestandteile der Schweiz, Bestimmungen, welche Frankreich und Sardinien im Urt. 2 des Turiner Verstrages vom 24. März 1860 neuerdings anerkannt haben, glaubt der Bundesrat darauf hinweisen zu müssen, daß der Schweiz das Recht zusteht, diese Gebietsteile zu besetzen. Der Bundesrat würde von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn die Verhältnisse es zur Sicherung der Neutralität und der Unsverletzbarkeit des Gebietes der Eidgenossenschaft erforderlich

erscheinen ließen; er wird indessen nicht ermangeln, die in den genannten Verträgen enthaltenen Beschränkungen, namentlich in betreff der Verwaltung dieses Gebietes, gewissenhaft zu



General Ulrich Wille.

beobachten; er wird bestrebt sein, sich darüber mit der Regie= rung der französischen Republik zu verständigen.

Der Bundesrat ist fest überzeugt, daß diese Erklärung von den kriegführenden Mächten, sowie von den andern Staaten,

die den Vertrag von 1815 unterzeichnet haben, als Ausdruck der altherkömmlichen Anhänglichkeit des Schweizervolkes an den Neutralitätsgedanken und als gewissenhafte Bekräftigung der für die Schweizerische Eidgenossenschaft aus den Wiener Verträgen sich ergebenden Verhältnisse mit Wohlwollen entgegengenommen werden wird.

Diese Erklärung ist denjenigen Staaten*), die 1815 die Unsverletzbarkeit und Neutralität der Schweiz anerkannt haben, soswie einigen andern Staatsregierungen amtlich mitgeteilt worden.



Aufruf an das Schweizervolk.

Betreue, liebe Eidgenoffen!

Un unseren Grenzen tobt der Krieg. Wir haben unsere Urmee zu den Waffen gerufen; am 1. August, dem Jahres= tag der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, trug der Telegraph das Aufgebot in die entlegensten Dörfer und Weiler des Candes.

Wir werden die kraft des freien Bestimmungsrechtes des Volkes gewählte Richtlinie unserer Politik getreu unsern Trasditionen und im Sinne der internationalen Verträge einhalten und daher vollskändige Neutralität bewahren.

Bundesversammlung und Bundesrat sind entschlossen, für die Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit und die Wahrung unserer Neutralität alle Kräfte einzusetzen und alle Opfer zu bringen.

Hinter den Behörden steht das Schweizervolk in bewunderungswürdiger Einigkeit und Geschlossenheit.

Unserem Heere aber ist die erhabene Aufgabe geworden, das Cand bei einem ihm drohenden Angriff zu schützen und den Angreifer, sei er wer er wolle, zurückzuweisen.

^{*)} Österreich, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland, am 20. November 1815 in Paris.